

Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung von Linksjugend [solid] - NRW

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Gemäß § 10 der Satzung erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des LSPR. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt die LVV am 14.02.2009 folgende Haushalts-, Finanz-, und Kassenordnung.

§ 2 Grundsätze

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Alle Ausgaben des Landesjugendverbandes orientieren sich am Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Finanzentscheidungen sind vorbehaltlich eines anderen Beschlusses von 2/3 der LandessprecherInnen, der LVV oder des LaRa mitgliederöffentlich. Finanzentscheidungen sind jedoch, sofern sie unmittelbar Personen betreffen, nicht öffentlich zu beraten und zu beschließen.

§ 2 Zuständigkeit

1. Für die Umsetzung des satzungsgemäß zu erstellenden Haushaltsplans ist der/die LandesschatzmeisterIn in Absprache mit dem LandessprecherInnenrat zuständig.
2. Der/die LandesschatzmeisterIn ist verantwortliches Mitglied des LSPR für Einhaltung des Haushaltsplanes und ist berechtigt bei Überschreitung von Haushaltstiteln Haushaltssperren für diesen Titel zu verhängen. Diese können durch 2/3 Mehrheit des LSPR konstruktiv aufgehoben werden.
3. Entscheidungen, welche die Höhe von 50 Euro überschreiten, bedürfen des Votums der Mehrheit der LandessprecherInnen. Finanzentscheidungen bis zu 200 € kann der / die LandesschatzmeisterIn dann ohne LSPR Sitzung beschließen, wenn sie/er die anderen LandessprecherInnen per E-Mail darüber informiert und innerhalb von drei Tagen kein/e LandessprecherIn widerspricht.
4. Alle Ausgaben des Landesverbandes orientieren sich nicht nur am Ziel der Sparsamkeit sondern auch an der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.

B. Haushalt

§ 3 Haushalt

1. Der Haushalt bildet die Grundlage für die Finanzabläufe des Vereins.

2. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Haushalt wird jährlich vom Schatzmeister aufgestellt und vom LSPR als AntragstellerIn eingebracht. Er muss durch die LVV beschlossen werden.
4. Der LSPR kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen. Er hat die Zustimmung der LVV oder des Landesrats einzuholen, wenn es die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
5. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse des LSPR, der LVV oder des Landesrats gedeckt sind.
6. Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres dürfen nicht mehr als 30 % des Etats des vergangenen Geschäftsjahres verwendet werden. Die monatlichen Ausgaben dürfen 1/12 des jeweiligen Haushaltstitels nicht überschreiten (Zwölfteilbewirtschaftung). Dies gilt nicht für Ausgaben, welche zur Durchführung von LVVen dienen.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
3. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

§ 5 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung von Linksjugend [solid] NRW wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Der monatliche Mindestbeitrag der aktiven Mitglieder von Linksjugend [solid] beträgt grundsätzlich 1,00 Euro als Mindestbeitrag für NichtverdienerInnen und 2,00 Euro als Mindestbeitrag für Nettoeinkommen bis 500 Euro. Bei Nettoeinkommen bis 1.000,00 Euro beträgt der Mindestbeitrag 4,00 Euro. Bei Nettoeinkommen bis 1.500,00 Euro beträgt der Mindestbeitrag 10,00 Euro. Bei höheren Einkommen beträgt der Mindestbeitrag 15,00 Euro. Aktive Mitglieder, die MandatsträgerInnen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind, zahlen mindestens 25 Euro.

2. TeilnehmerInnenbeiträge

Die Teilnahme von aktiven Mitgliedern an Veranstaltungen des Landesverbandes (LVV, LaRa, LAK) ist für NichtverdienerInnen kostenfrei. VerdienerInnen zahlen einen

Teilnehmerbeitrag von nicht mehr als 5,00 Euro.

3. Beitragsbefreiung

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung kann auf Antrag an den/die LandesschatzmeisterIn die Beitragszahlung für maximal ein Jahr erlassen werden. Befreit von der Mitgliedsbeitragszahlung sind passive Mitglieder des Jugendverbandes.

§6 Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
2. Die Kasse des Vereins ist jährlich von den gewählten RechnungsprüferInnen auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die RechnungsprüferInnen dem LSPR Bericht, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist

§ 7 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen.
2. Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet der LSPR auf Vorschlag der/s SchatzmeisterIn.

C. Finanz- und Kassenführung

§ 8 Schatzmeister

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Der Schatzmeister überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins.
3. Der Schatzmeister hat das Recht, jederzeit Prüfungen der Kassen vorzunehmen.
4. Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse sofort den LSPR zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der LSPR führt eine doppelte Buchführung, welche mit einer geeigneten Buchhaltungssoftware umgesetzt wird.
2. Der Verein führt ein Giro- und ein Festgeldkonto. Für das Girokonto ist der/die LandesschatzmeisterIn allein unterschriftsberechtigt. Überweisungen dürfen nur nach der sachlichen Richtigzeichnung durch ein weiteres LSPR Mitglied vorgenommen werden (vier-Augen-Prinzip). Für das Festgeldkonto unterschreiben der Schatzmeister und der ein weiteres LSPR Mitglied.
3. Der Verein führt eine Barkasse, welche durch den/die LandeschatzmeisterIn verwaltet wird. Die Bewegungen in der Barkasse sind durch ein Kassenbuch zu belegen. Der Bestand der Barkasse darf nicht höher als 500 € sein. Ausnahmen hierzu bedürfen der

Zustimmung des LSPR.

4. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift eines weiteren LSPR Mitglieds zu bestätigen.

5. Es müssen mindestens folgende Belegnummernkreise verwendet werden: EB (Eröffnungsbuchung), ER (Eingangsrechnung), AR (Ausgangsrechnung), LG (Lohn & Gehalt), BANK (Girokonto), KA (Barkasse), UMB (Umbuchung)

6. Alle Belege werden in chronologischer Reihenfolge als Eingangsrechnungen abgelegt und gebucht. Auf den Belegen sind zur Nachvollziehbarkeit die Kontierungen zu vermerken. Die jeweiligen Debitoren und Kreditoren sind zusätzlich auf den Kontoauszügen zu vermerken. Sollten Originalbelege weitergegeben werden ist immer eine Kopie anzufertigen.

7. Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung der/des LandesschatzmeisterIn oder auf Beschluss des LSPR oder eines sonst nach der Satzung zuständigen Organs vorgenommen werden. Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den/die LandesschatzmeisterIn bis zur Höhe von EUR 50.

8. Auf Verlangen des LSPR berichtet der Landesschatzmeister über die Ein- und Auszahlungen des Girokontos. Der/Die Landesschatzmeister legt dem LSPR monatliche elektronische Kontoauszüge zur Kontrolle vor, welche durch ein LSPR Mitglied abzuzeichnen sind.

9. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen und Rechnungen zum 15.12. des auslaufenden Jahres bei dem/der LandeschatzmeisterIn abzurechnen.

§ 10 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom LSPR ein Inventarverzeichnis anzulegen und laufend fortzuschreiben.

2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

3. Die Inventarliste muss enthalten:

- a. Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
- b. Anschaffungsdatum,
- c. Bezeichnung des Gegenstandswerts,
- d. Anschaffung und Zeitwert,
- e. beschaffende Stelle,
- f. Aufbewahrungsort.

4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

5. Jährlich ist jeweils zum 01.01. vom LSPR hinsichtlich des Vereins eine Inventurliste vorzulegen.

6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Vereins unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

D. Kassenprüfung

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten KassenprüferInnen geprüft.
2. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den KassenprüferInnen vorbehalten. Der / Die LandesschatzmeisterIn hat eine Kassenprüfung innerhalb von sechs Wochen zu ermöglichen.
3. Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem LSPR und dem Landesratspräsidium zuzuleiten ist.
4. Der LSPR ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
5. Die KassenprüferInnen erstatten der Landesvollversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

E. Aufwendungsersatz

§ 12 Fahrtkosten

(1) Linksjugend [solid] NRW erstattet Fahrtkosten wie folgt:

1. Es werden die Kosten von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen sowie für anderen öffentlichen Personennahverkehr (Bahn, Tram, Bus, Fähre) übernommen. Die Kosten für Autofahrten sollen nur in begründeten Ausnahmefällen mit einem Kilometersatz von 0,19 Euro übernommen werden. Flugreisen werden nur für Reisen außerhalb Deutschlands, die per Beschluss des LSPR vorgesehen sind, übernommen.
2. Fahrtkosten, die zur Teilnahme an den von der Satzung vorgesehenen Veranstaltungen nötig sind, werden grundsätzlich von der einladenden Gliederung übernommen.
3. Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverbandes werden grundsätzlich übernommen.
4. Fahrtkosten, die nicht unter Abschnitt 1., 2. und 3. fallen, bedürfen eines vorherigen Beschlusses durch den LandessprecherInnenrat. Für die Abschnitte 1., 2. und 3. gilt, dass eine anteilige Erstattung der Fahrtkosten freiwillig möglich ist.
5. Eine Ausnahme von Abschnitt 1. bilden vom Jugendverband organisierte gemeinsame Fahrten, sofern diese günstiger als öffentliche Verkehrsmittel sind. Hierfür können die entstehenden Kosten in voller Höhe getragen werden, sofern Abschnitt 2., 3. oder 4. geltend gemacht werden können.

(2) Kosten aufgrund besonderer Umstände werden wie folgt erstattet:

1. Kosten, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung am Veranstaltungsort für eine Kinderbetreuung während der Veranstaltung entstehen, werden grundsätzlich übernommen. Die Übernahme der Kosten setzt vor Entstehung der Kosten eine Absprache mit dem LSPR oder der/dem LandesschatzmeisterIn voraus.
2. Kosten, die für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung entstehen, werden in folgenden Fällen übernommen: körperliche

Schwierigkeiten bei der Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften durch Schwangerschaft und/oder körperliche/geistige Behinderungen und Anreise mit Kindern. Die Übernahme der Kosten setzt vor Entstehung der Kosten eine Absprache mit dem LSPR oder der/dem LandesschatzmeisterIn voraus.

3. Kosten, die ohne Absprache mit dem LSPR oder der/dem LandesschatzmeisterIn nach Entstehung der Kosten übernommen werden sollen, bedürfen eines Beschlusses des LandessprecherInnenrates.

(3) Der LSPR kann auf Antrag die Übernahme von Kosten für eine Bahncard im Einzelfall beschließen.

(4) Der Weg der Kostenerstattung ist wie folgt:

Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars und Einreichen beim Landesschatzmeister. Bei Fahrtkostenerstattungen müssen immer die Originalfahrkarten beigelegt werden. Dies muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung geschehen. Andernfalls werden die Kosten nicht mehr erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die vom/von der LandesschatzmeisterIn bestätigt werden muss. Der/Die LandesschatzmeisterIn überweist die Auslagen binnen vier Wochen.

F. Angestellte

§ 13 Beschäftigte des Landesverbandes

1. Der Landesverband kann für politische und organisatorische Aufgaben Personen beschäftigen.

2. Stellenausschreibungen des Jugendverbandes sind mitgliederöffentlich.

3. Zur Einstellung wird ein Auswahlgremium gebildet. Diesem gehören zwei Mitglieder des LandessprecherInnenrates an, der/ die Landesschatzmeister/in sowie zwei Mitglieder, die der Landesrat benennt. Diese schlagen dem LandessprecherInnenrat eine Präferenzliste vor. Der LandessprecherInnenrat entscheidet in geschlossener Sitzung abschließend.

4. Auf eine angemessene Bezahlung ist Wert zu legen, nach Möglichkeit soll sich hier an vergleichbaren Tarifverträgen oder gewerkschaftlichen Empfehlungen orientiert werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 14.02.09 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.